

RS OGH 2020/8/31 4Ob119/20h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.2020

Norm

GMG §1 Abs1

PatG §1 Abs1

Rechtssatz

Bei einer Erfindung, die aus einer Mischung technischer und nicht-technischer Merkmale besteht (und damit als Ganzes technischen Charakter aufweist), sind bei Beurteilung des Erfordernisses der erforderlichen Tätigkeit alle Merkmale zu berücksichtigen, die zu diesem technischen Charakter beitragen, während Merkmale, die keinen solchen Beitrag leisten, das Vorliegen erforderlicher Tätigkeit nicht stützen können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 119/20h
Entscheidungstext OGH 31.08.2020 4 Ob 119/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133283

Im RIS seit

11.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at